

Verfahrensvermerke:

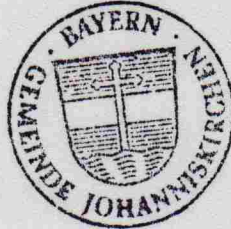
Der Entwurf der Außenbereichssatzung lt. Aufstellungsbeschluß vom 16.09.1997 wurde den beteiligten Bürgern und den Trägern öffentlicher Belange mit Anschreiben vom 10.10.1997 bekanntgegeben.

Johanniskirchen, den 10.10.1997

**Gemeinde Johanniskirchen**



**Kurt Orthuber, 1. Bürgermeister**



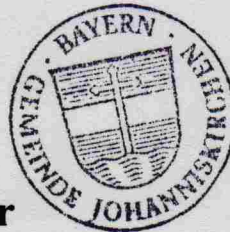
Die Gemeinde Johanniskirchen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 09.03.1998 die Außenbereichssatzung Gerbersdorf als Satzung beschlossen.

Johanniskirchen, den 10.03.1998

**Gemeinde Johanniskirchen**



**Kurt Orthuber, 1. Bürgermeister**



Das Landratsamt Rottal-Inn hat mit Schreiben vom 12.05.1998 die Genehmigung zum Erlaß einer Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Bauvorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs. 6 BauGB erteilt.

Pfarrkirchen, den

.....

Die ortsübliche Bekanntmachung über die Genehmigung und Auslegung der Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich für den Bereich Gerbersdorf der Gemeinde Johanniskirchen erfolgte am 07.07.1998.

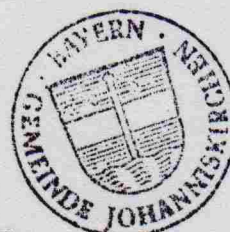
Die Außenbereichssatzung ist damit in Kraft getreten.

Johanniskirchen, den 07.07.1998

**Gemeinde Johanniskirchen**



**Kurt Orthuber, 1. Bürgermeister**



Aufgrund des Art. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1-3 Wohnungsbauerleichterungsgesetzes - WoBauErlG vom 17. Mai 1990 (BGBl I S. 926) in Verbindung mit Art. 23 BayGO (BayRS 2020-1-1-1-, geändert durch das Gesetz vom 21. November 1985, GVBl S. 677) erläßt die

## GEMEINDE JOHANNISKIRCHEN

Nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landratsamt Rottal-Inn folgende

### Außenbereichssatzung

#### § 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Emmersdorf, Ortsteil Gerbersdorf werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1: 1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben/kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 4 Abs. 4 WoBauErlG in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben/kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegengehalten werden, daß sie

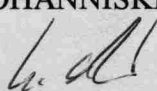
- einer Darstellung des Flächennutzungsplans für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

#### § 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Johanniskirchen, den 07. Juli 1998

GEMEINDE  
JOHANNISKIRCHEN

  
Kurt Orthuber  
1. Bürgermeister

